

17.12.2008

## Pressemitteilung von Martina Bunge

### Einfach herzlos

„Die Antworten waren – deutlich gesagt – herzlos.“ So kommentiert Martina Bunge die Antworten der Bundesregierung auf zwei Kleine Anfragen. Die Bundestagsabgeordnete der LINKEN erläutert, um welche Probleme es ging:

Die erste Frage bezog sich auf Leistungen für Eltern, die zu DDR-Zeiten ein impfgeschädigtes Kind gepflegt haben. Konnten sie nicht berufstätig sein, war gesichert, dass ihr künftiger Rentenanspruch dadurch nicht geschmälert wurde.

Diese Regelung verschwand im Zuge der Rentenüberleitung Anfang der 90er Jahre, so dass Betroffene – vor allem Frauen – für die Zeit der Pflege heute keine Rentenansprüche haben. In ihrer Antwort zitiert die Bundesregierung ein Urteil des Bundessozialgerichts: Die Entscheidung wird als „sachgerecht“ und „verhältnismäßig“ dargestellt. Es handele sich „weder um eine Verletzung der Eigentumsgarantie noch des rechtsstaatlichen Vertrauensschutzes“.

Zweitens ging es um das Thema Auffüllbeträge und Kindererziehungszeiten. 2000 erfolgte eine Höherbewertung der Kindererziehungszeiten bei der Rente. Ostdeutsche Frauen mit Auffüllbetrag hatten davon zunächst nichts, denn der Betrag wurde – wie alle anderen Erhöhungen – zur Abschmelzung des Auffüllbetrages eingesetzt. Dieses Vorgehen erklärte das Bundessozialgericht 2005 für unzulässig. Erst nach geraumer Zeit setzte der Rentenversicherer das Urteil um, allerdings muss ein Antrag vorliegen. Davon wissen bis heute viele Frauen nichts. Deshalb erkundigte ich mich nach der Informationspolitik in

dieser Sache. Die Bundesregierung machte deutlich, dass sie keine Defizite sieht: Zum Beleg verwies sie auf zwei Pressemitteilungen des Bundessozialgerichts. Eine war vor der Entscheidung, die andere nach der Entscheidung erschienen. Warum nicht wenigstens auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Arbeit und der Rentenversicherung auf die Möglichkeit einer Antragstellung hingewiesen wird, blieb unbeantwortet. Ich möchte allen betroffenen Frauen raten, sich an die Rentenversicherung zu wenden und Auskunft einzuholen.